



Benutzerordnung

der AVESA GmbH

§1 Zweck und Geltungsbereich

1. Diese Benutzerordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände der AVESA GmbH, Hauptstraße 1a, Rodewisch.
2. Für die Benutzer der Betriebsanlagen der AVESA GmbH gelten neben den gesetzlichen Vorschriften die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der AVESA GmbH, die vorliegende Betriebsordnung sowie die Straßenverkehrsordnung (StVO).
3. Das auf dem Gelände eingesetzte Personal der AVESA GmbH ist für einen ordnungsgemäßen reibungslosen Betrieb verantwortlich.
4. Den Weisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Sie gehen allen sonstigen Regeln (z.B. Beschilderungen) vor.

§ 2 Betretungs- und Benutzungsrecht

- (1) Das Betriebsgelände darf nur vom Betriebspersonal, berechtigten Benutzern (z. B. Abfalltransporteuren) und sonstigen befugten Personen betreten und befahren werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Geschäftsführer der AVESA GmbH.
- (2) Besucher (wie z.B. Behördenvertreter, Geschäftspartner, Lieferanten, Dienstleistungsfirmen) melden sich bei der Waage bzw. Hauptbüro der AVESA GmbH an. Dort erfolgt die Einweisung bzw. Anmeldung in den Betriebsstätten.
- (3) Der Zutritt für Benutzer ist nur innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten und nur über den Eingangsbereich gestattet.
- (4) Die Benutzer und Besucher haben sich auf dem Betriebsgelände der AVESA GmbH so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Es sind die ausgewiesenen Fahrstraßen und Fahrwege zu benutzen.
- (5) Auf dem gesamten Betriebsgelände herrscht Rauchverbot. Ebenso ist der Umgang mit offenem Feuer verboten.
- (6) Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen, Behältern und Containern ist innerhalb des Betriebsgeländes nur auf dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.
- (7) Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge ist der Befahrbarkeit der Verkehrsflächen anzupassen und auf max. 20 km/h begrenzt. Weitere Begrenzungen werden durch Beschilderung vorgegeben.
- (8) Die Fahrzeuge müssen zum Befahren des Betriebsgeländes und insbesondere zum Befahren der Ablagerungsflächen geeignet sein (Geländegängigkeit).
- (9) Die Abfallanlieferer sind verpflichtet, sich vor der Benutzung der Anlage mit den geltenden Unfallverhütungsvorschriften, den Richtlinien und Sicherheitsregeln der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Gemeindeunfallversicherungsträger vertraut zu machen. Die entsprechenden Unterlagen liegen im Büro aus und können dort eingesehen werden.

§3 Annahmeverfahren, Eingangskontrolle und Verwiegung

1. Die Anlieferung und Abfuhr von Abfällen hat auf der Grundlage der aktuell gültigen abfallrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen zu erfolgen.
2. Die Annahmegrenzwerte der Anlage stehen vorbehaltlich behördlicher Anordnungen und gesetzlicher Änderungen.
3. Zur Prüfung der Annahmemöglichkeit eines mineralischen Abfalls sind frühzeitig vor Bauausführung bzw. vor Anlieferung folgende Informationen bzw. eine eindeutige Charakterisierung des Abfalls der Kreisverwaltung mitzuteilen bzw. vorzulegen:
 - a) Angaben zum Projekt
 - b) Auftraggeber / Abfallherkunft

- c) Zeitraum der Bauausführung / der beabsichtigten Anlieferung
- d) Menge
- e) Bodenart/ Abfallart (AVV-Nr.)
- f) Deklarationsanalyse gemäß Anlage 1 und 2 mit Probenahme- und Probeaufbereitungsprotokoll und Darstellung der Schadstoffbelastung
- g) Nachweis der Akkreditierung des Untersuchungslabors
- h) Nachweis der Fachkunde des Probenehmers unmittelbar vor Baubeginn /Anlieferung:
 - ⤴ Transportfirma
 - ⤴ Art der Anlieferung
 - ⤴ Rechnungsempfänger

WICHTIG!

Zum Nachweis der Schadstoffbelastung sind vor der Erstanlieferung eine Deklarationsanalyse und nach jeweils 500 Tonnen angeliefertem Material, mindestens jedoch einmal jährlich, weitere Identifikationsanalysen gemäß Anlagen 1 und 2 vorzulegen.

Die Probenahme ist nach der LAGA-Richtlinie PN 98 (Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/ Beseitigung von Abfällen, 2001) durch Personen zu erfolgen, die über die erforderliche Fachkunde verfügen. Der Anlagenbetreiber behält sich vor, einen Nachweis der Fachkunde einzufordern.

Die Probenahme- (Muster gemäß Anlage 5) und Probenahmeaufbereitungsprotokolle sind als Bestandteil der Analytik zwingend vor Anlieferung vorzulegen.

Analyseergebnisse werden generell nur unter Vorbehalt für die Gesamtheit einer Maßnahme anerkannt. Im Rahmen der Eingangskontrolle der Anlage ist das Betriebspersonal verpflichtet, jede Einzelanlieferung zu kontrollieren und berechtigt, für den Fall einer Auffälligkeit an dem angelieferten Material bzw. einer offensichtlichen Abweichung von den vorgelegten Analysen, einzeln angelieferte Abfallchargen zunächst zwischen zu lagern, jederzeit Rückstellproben bzw. Proben für eine sofortige Analyse (auf Kosten des Anlagenbetreibers bei Einhaltung der Deklarationsanalyse, bei Nichteinhaltung auf Kosten des Anlieferers ggf. einschl. erhöhter Entsorgungsgebühren) zu separieren, Änderungen in der Klassifizierung vorzunehmen oder auch abzuweisen.

Anlieferungen sind unter Einhaltung der geltenden Nachweisverordnung durchzuführen. Anlieferungstermine sind rechtzeitig mit dem Betriebspersonal der Anlage bzw. der Betriebsleitung abzustimmen.

Hinweis: *Gemäß Abfallnachweisverordnung ist seit dem 1. April 2010 für alle am Prozess der Entsorgung gefährlicher Abfälle Beteiligten, die elektronische Nachweisführung verpflichtend und zwingend umzusetzen - dies gilt für Abfallerzeuger, -entsorger, -beförderer und die zuständigen Behörden.*

4. Abfälle dürfen keine langlebigen oder bioakkumulierbaren toxischen Stoffe enthalten, die aufgrund ihres Gehaltes das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen können.
5. Über die bauphysikalische Eignung der Materialien entscheidet im Einzelfall die AVESA GmbH. Dabei sind die Körnung, Bauschuttgrößtmaße, Fremdbestandteile etc. zu berücksichtigen.
6. Bei der Waage der AVESA GmbH erfolgt eine Prüfung der Transportunterlagen und eine Identitätskontrolle des Abfalls sowie die Erstverwiegung. Bei Anlieferung in geschlossenen Fahrzeugen wird die Identitätskontrolle an der Endladestelle vorgenommen.
7. Die Anlieferung ist wie folgt möglich:
 - a) Anlieferung gegen Rechnungslegung gemäß Preisvereinbarung durch die AVESA GmbH
 - b) Anlieferung als Barzahler auf Grundlage vertraglicher Regelungen mit der AVESA GmbH
8. Das Betriebspersonal ist berechtigt im Eingangs- und Entladebereich die angelieferten bzw. entladenen Abfälle zu beproben und in einem zertifizierten Fremdlabor analysieren zu lassen.
9. Nach Erfassung der Registerdaten und Kontrolle im Eingangsbereich ohne Beanstandung, erfolgt die

- Zuweisung zur Entlade- bzw. Beladestelle. Die Fahrzeuge werden durch das Personal oder durch Hinweisschilder den verbindlichen Entlade- bzw. Beladestellen zugewiesen.
10. Be- und Entladungsvorgänge auf dem Betriebsgelände dürfen nur in Anwesenheit des Betriebspersonals vorgenommen werden. An der Kippstelle wird durch den Abfallkontrolleur die Ladung kontrolliert und ggf. eine Probe entnommen.
 11. Vor dem Verlassen des Betriebsgeländes erfolgt eine Zweitverwiegung.

§4 Entsorgung der Abfälle

1. Der Benutzer hat nach Abfertigung im Eingangsbereich die zugewiesene Ladestelle anzufahren und dort in Gegenwart und nach Weisung des Betriebspersonals zu entladen.
2. Werden bei der Sichtkontrolle durch das Betriebspersonal Abfälle festgestellt, die eine ordnungsgemäße Annahme auf der Anlage ausschließen, wird der Entladeprozess unterbrochen, die Ladung gesichert und durch die Betriebsleitung die weitere Verfahrensweise festgelegt.
3. Die gemäß Abs. 2 entstehenden Kosten trägt grundsätzlich der Anlieferer.
4. Die Benutzer der Ladestellen dürfen ihre Fahrzeuge nur für Arbeiten verlassen, die zum Entladen der Abfälle notwendig sind.
5. Die Sicherheitsvorschriften einschließlich der speziellen Vorschriften für Asbest gelten entsprechend und sind einzuhalten.
6. Nach dem Ent- bzw. Beladen hat der Benutzer das Betriebsgelände der AVESA GmbH unverzüglich zu verlassen.

§5 Abfallarten

1. An der Anlag der AVESA GmbH in Rodewisch dürfen vorbehaltlich §6 dieser Benutzerordnung nur die Abfallarten angeliefert werden, die in den aktuellen Positivkatalogen der Anlagengenehmigungen aufgelistet sind. Die entsprechend geltenden Annahmekataloge und anlagenbedingte Nebenbedingungen sind dabei zu berücksichtigen.

§6 Zurückweisung von Abfällen

1. Das Betriebspersonal kann die Annahme von Abfällen verweigern, wenn
 - a) die Abfälle ganz oder teilweise gesetzlich, untergesetzlich, satzungsrechtlich oder behördlich oder nach dem Annahmekatalog nicht zugelassen sind;
 - b) Im Einzelfall ungünstige, vorher nicht bekannte Auswirkungen für die Anlage bei der Verwertung zu befürchten sind;
 - c) der Benutzer mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist bzw. die Zahlungsunfähigkeit des Benutzers droht oder eingetreten ist, oder ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Benutzers gestellt worden ist;
 - d) eine Betriebsstörung des Betriebs durch höhere Gewalt und im Havariefall
 - e) vor Anlieferung eine vom Betriebspersonal geforderte Terminabstimmung nicht stattgefunden hat.
2. Soweit der Benutzer die Zurückweisung von Abfällen zu vertreten hat, hat er die AVESA GmbH die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten einschließlich etwaiger Mehrkosten zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche der AVESA GmbH bleiben von dieser Regelung unberührt.
3. Der Benutzer kann wegen einer Zurückweisung von Abfällen durch das Betriebspersonal gemäß Absatz 1 keine Ansprüche geltend machen.

§7 Arbeitssicherheit

1. Auf dem Betriebsgelände der AVESA GmbH gilt die Havarie- und Brandschutzordnung. Sie liegt im Anmeldebüro und in der Waage aus. Das Betriebspersonal der AVESA GmbH ist mit Sprechfunkanlagen ausgerüstet, so dass Informationen und Meldungen gemäß Meldeschema per Funk übermittelt werden können.
2. Unfälle und Verletzungen sind sofort dem Betriebspersonal der jeweiligen Betriebsstätte der AVESA GmbH zu melden, damit eine entsprechende Versorgung organisiert werden kann.
3. Sachschäden sind vor Verlassen des Schadensortes zwecks Beweissicherung bekanntzugeben.

§8 Sonstiges Verhalten auf dem Betriebsgelände

1. Auf dem gesamten Betriebsgelände dürfen Abfälle weder durchsucht noch Gegenstände aus den Abfällen entnommen werden.
2. Nach der Entladung ist die grobe Reinigung der Ladefläche ausschließlich an der Kipprampe der Entladestelle gestattet und darf keinesfalls an einem anderen Ort des Betriebsgeländes durchgeführt werden.
3. Betriebsfremde dürfen die Sozialräume der Anlage nicht benutzen.
4. Auf dem gesamten Betriebsgelände, sowie in allen Gebäuden besteht Rauchverbot.

§9 Betriebsstörung

1. Bei höherer Gewalt, technischen Betriebsstörungen oder bei einer Überlastung der Waage, können die Bestimmungen der Abfallannahme entsprechend den Anordnungen der Betriebsleitung geändert werden.

§10 Haftung

1. Die Benutzung des Betriebsgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Der Abfallanlieferer übernimmt die Haftung für alle Schäden, die der AVESA GmbH oder Dritten durch die Befahrung des Betriebsgeländes entstehen. Der Abfallanlieferer haftet insbesondere für alle Folgen von Unfällen jeglicher Art oder für Sachschäden an den Abfallanlieferfahrzeugen, die beim Befahren des Betriebsgeländes und der Ablagerungsflächen entstehen können. Das gilt nicht, wenn die AVESA GmbH den Schaden schuldhaft verursacht hat.
2. Der Abfallanlieferer stellt die AVESA GmbH von jeglichen Ansprüchen, die gegen die AVESA GmbH im Zusammenhang mit der Nutzung des Betriebsgeländes erhoben werden, frei.
3. Der Abfallerzeuger und der Abfallanlieferer haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die durch sie verursacht werden, einschließlich der Umwelt- und Folgeschäden, die durch Anlieferungen unzulässiger Abfälle entstehen.

Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am 01.10.2014 in Kraft.